

Satzung des Vereins zur Förderung des Töpfermuseums (Museumsverein) Thurnau e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Töpfermuseums Thurnau, das zur Erhaltung und Sichtbarmachung der Töpfertradition in Thurnau wesentlich beitragen soll.
- (2) Der Verein macht sich zur Aufgabe
 - a) an der Weiterentwicklung und Vervollständigung des Töpfermuseums mitzuwirken,
 - b) durch Zukauf, Tausch, Erwerb von Leihgaben usw. die Bestände des Museums zu mehren und zu ergänzen,
 - c) neue Mitglieder, Förderer und Freunde für das Museum zu werben,
 - d) zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für das Museum aufzurufen,
 - e) Kontakte zu anderen Museen und Sammlungen herzustellen,
 - f) Veröffentlichungen über seine Arbeit herauszugeben und zu verbreiten.

§ 2 Sitz; Gemeinnützigkeit; Vertretung

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Thurnau.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vor Gericht und außergerichtlich vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gebietskörperschaften werden.
- (2) Über Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheiden die beiden Vorsitzenden gemeinsam.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Familienangehörige von Mitgliedern, Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Lehrlinge, Praktikanten und Rentner zahlen die Hälfte.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte entrichtet, ruhen die Mitgliederrechte. Ist ein Mitglied 2 Jahre im Beitragsrückstand, erlöschen die Mitgliedsrechte.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des Vereins verstoßen, ausschließen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet unbeschadet gesetzlicher Vorschriften mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.
- (2) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 1. Die Vorsitzenden,
 2. der Vorstand,
 3. die Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) über die Grundlinien der Tätigkeit des Vereins,
- b) über die Jahresrechnung und die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- c) über die Entlastung des Vorstandes,
- d) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) über Satzungsänderungen,
- f) über die Auflösung des Vereins und
- g) über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung hat ferner die Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 und alljährlich den Kassenprüfer zu wählen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ergeht schriftlich im Mitteilungsblatt des Vereins, in der Tagespresse oder durch gesonderte Benachrichtigung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich fordern.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Gäste sind zugelassen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:

- 1. dem 1. und dem 2. Vorsitzenden,
- 2. dem Schatzmeister und
- 3. dem Protokollführer.

(2) Der Vorstand hat die in der Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnisse.

(3) Seine Mitglieder haben die Beschlüsse der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) zu vollziehen.

Im Übrigen gilt:

1. Der 1. Vorsitzende hat

- a) den Verein nach außen zu vertreten,
- b) die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten,
- c) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

Hiervon hat er dem sonst zuständigen Organ spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,

- d) für den Verein zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.

Der erste Vorsitzende kann für Ankäufe bis zum Betrag von 500 DM je Haushaltsjahr verfügen. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand, erforderlichenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.

2. Der 2. Vorsitzende handelt an Stelle des 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn beauftragt. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

3. Der Schatzmeister führt über die Geldmittel des Vereins Buch und erstellt die Jahresrechnung.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist bis zur Höhe der tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen möglich.
- (2) Soweit jemand in einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ruhen seine satzungsmäßigen Befugnisse.
- (3) Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Ladung mindestens 1/3, beim Vorstand die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (4) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse ist Niederschrift zu führen.

§ 8 Wahlen

- (1) Das Wahlalter im Verein beträgt 16 Jahre.
- (2) Über den Wahlmodus entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Wählen können nur Anwesende.
- (3) Gewählt ist vorbehaltlich Abs. 4, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (4) Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
- (5) Den Organen des Vereins können nur Mitglieder angehören.
- (6) Über Wahlhandlungen und -ergebnisse ist Niederschrift zu führen.
- (7) Die Wahlperiode beträgt, abgesehen von dem alljährlich zu wählenden Kassenprüfer, 4 Jahre.

§ 9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ihrer erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der schriftlichen Genehmigung von 50 von Hundert aller Mitglieder des Vereins.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks an die Gemeinde Thurnau, die es für das Töpfermuseum im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.